

# Das [fehlende] österreichische Sozialstaatsprinzip: Gedanken zur Aufgabe des Provisorialcharakters

Zum 50. Todestag von *Hans Kelsen*

RAINER SILBERNAGL/SEBASTIAN STRASAK mit einem Geleit von LOTHAR MÜLLER\*

## Abstract

Österreich ist ein Sozialstaat. Die Bundesverfassung schweigt dazu allerdings. Hans Kelsen widmete sich in der Ausarbeitung der Verfassung vornehmlich den Kompetenzen und der Gewaltentrennung. Die gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskussionen lassen ein rechtspolitisches Nachdenken über ein soziales Verfassungsbekenntnis zu. Österreich bekennt sich zu vielen sozialen Erklärungen nach »außen«, setzt diese aber nach »innen« mitunter langsam um. Zudem ist auch ein wirtschaftlicher und europäischer Kontext inzwischen maßgeblich, um an ein verfassungsmäßiges Sozialstaatsprinzip zu denken.

## Schlagworte

Hans Kelsen, Sozialstaat, Gerechtigkeit, Grund- und Freiheitsrechte, Sozialstaatsprinzip; Verfassungsentwicklung, soziale Grundrechte

## Rechtsnormen

§ 16 ABGB; Artt 10, 11, 12, 14 und 120a B-VG; Art 1, 20 dtGG; § 38 dtSGB I; Artt 25, 26, 33, 34, 41 GRCH; Artt 3, 8 EMRK; Staatsvertrag von Saint Germain en Laye; Staatsvertrag von Wien; Art 25 Abs 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Artt 6, 7 und 8 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte; Artt 2, 3 Vertrag über die Europäischen Union

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geleitwort <i>Lothar Müller</i> .....	150
I.	Beweggründe, Einleitung und Vorgesdanken .....	150
II.	Zum 50. Todestag von <i>Hans Kelsen</i> .....	151
III.	Die verfassungsrechtliche Rolle des Art 120a B-VG im Rahmen des Sozialstaates österreichischer Prägung .....	152
IV.	Der ungenannte österreichische Sozialstaat .....	155
	A. Grundrechtsstrefzug zum Sozialstaat .....	156
	B. Bisherige judikative Nennungen des Sozialstaats bzw Sozialstaatsprinzips .....	157
	C. Soziale Verpflichtungen Österreichs .....	157
	D. Europäische »soziale Grundrechte« und ihre (bisherige) Rezeption in Österreich .....	159
V.	Conclusio .....	160
	Literaturverzeichnis .....	163

DOI 10.52018/SPWR-23H00-B015

\* Dr. Lothar Müller, Theologe und Klinikseelsorger, war über 20 Jahre lang Mandatar im Bundesrat, Nationalrat und Stadtrat Innsbruck, seit 1987 Lehrbeauftragter für öffentliches Recht am MCI, der FHG usw., Koordinator des Josefkreises der AK-Tirol; Dr. Rainer Silbernagl ist Referent (Berater) der Arbeiterkammer Tirol und Lektor an der Universität Innsbruck, der Hamburger-Fern-Hochschule, der UMIT-Tirol und an anderen Bildungseinrichtungen sowie freier Redakteur eines juristischen Verlages; Dr. Sebastian Strasak ist Referent (Berater) der Arbeiterkammer Tirol und Lektor an der Universität Innsbruck und an anderen Bildungseinrichtungen. Der Artikel gibt die persönliche Ansicht der Autoren wieder. Für thematischen Austausch, Initiativen und Anreiz danken wir Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechovski (Universität Wien), Univ.-Prof. DDr. Martin Schennach (Universität Innsbruck), Univ.-Prof. Dr. Thomas Müller (Universität Innsbruck) und Prof. Dr. Nicolas Raschauer (EHL Lausanne).

## Geleitwort von *Lothar Müller*

Dieser Beitrag muss in einen größeren Zusammenhang gestellt werden! Weil er exemplarisch aufzeigt, wie aus sozialen Bedürfnissen sehr vieler Menschen (in Armut) auch dringende Nachfrage nach verfassungs – und verwaltungsmäßigen Antworten bzw Initiativen entsteht. Kurz: »Recht von unten«.

Vor fünfzehn Jahren entstand aus dem »Unterstützungsfonds der AK – Tirol« auf Initiative des Präsidenten *Erwin Zangerl*<sup>1</sup> der *Josef*kreis. Ein immer weiter wachsender Zusammenschluss von Sozialeinrichtungen in Tirol. Derzeit sind es etwa hundert Institutionen. *Josefi* widmet sich neben der Kommunikation unter den Einrichtungen der Operativen Sozialarbeit, also der »Ausführenden«, immer wieder der Suche nach »neuen Ufern« (bspw zum Ausbau der sozialen Regionalmanagements in Tirol; sicheres Vermieten ua Themen). Geradezu selbstverständlich ist *Josefi* die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft<sup>2</sup>, der Landesvolksanwaltschaft und der Politik: Landtagsklubs, Soziallandes – und Stadträt:innen. Mit besten Kontakten zu Landtagsklubs, Ressortzuständigen, Arbeitnehmervertretungen usw.

**Was wir noch brauchen: Verfassungs – und Verwaltungsrecht.** Aber eben eines hat uns gespürsmäßig noch gefehlt: die Möglichkeiten, die unsere Verfassung bietet bzw bieten könnte und die Reflexion des Verwaltungsrechts aus Sicht der Operativen Sozialarbeit. *Hans Kelsen* sei da Dank! Das Gedächtnis seines (50.) Todestages ermöglichte uns und dem Land Tirol eine intensive Befassung mit unserer Bundesverfassung zusammen mit Univ. Prof. Dr. *Thomas Olechowski* (Universität Wien). Aus dieser heraus begann eine »sozialorientierte Umsetzungsdiskussion«. Begleitet durch die Autoren dieses Beitrages. Als Theologe weiß ich: Verwaltungsrecht ist so spannend wie das Kirchenrecht! Aber: es ist entscheidend bei der Umsetzung noch so hehrer und sogar beschlossener Anträge. Entscheidend für die betroffenen Menschen.

**Sozialstaatsprinzip in die Verfassung: Wir bleiben dahinter!** Namens des *Josef*kreises danke ich *Thomas Olechowski*, *Rainer Silbernagl* und *Sebastian Strasak* für die unendliche Geduld, die sie mit unseren Fragen hatten und haben! Im vorliegenden Beitrag wird dankenswerterweise auf das Fehlen des Sozialstaatsprinzips in der Bundesverfassung eingegangen. Aber: es wurde aus diesem rechtswissenschaftlichen Beitrag schon ein be-

schlossener Antrag der 185. Tiroler AK – Vollversammlung vom 10.11.2023 auf verfassungsmäßiges Bekenntnis zum Sozialstaat Österreich.

Die »Argumente« für eine auch individuell erfahrbare Verbesserung unseres Gemeinwesens liegen auf dem Tisch! Bis hin zu Antragsannahmen, Zugang zu Ämtern, Leistbarem Wohnen usw. Wie die Umsetzung gelingt – das wird wesentlich von den Betroffenen und ihren VertreterInnen in der Operativen Sozialarbeit abhängen. Und der Stärke der AK. Diesen Partner brauchen alle.

## I. Beweggründe, Einleitung und Vordanken

Anlass der folgenden Ausführungen sind akute Teuerungen in der allgemeinen Lebensführung der Österreicher:innen und die damit verbundene Existenznot, die davon herrührt, Energiekosten, Wohnungskosten oder den Bedarf an Lebensmitteln nicht mehr decken zu können. Die Armutskonferenz konstatiert in ihren Zahlen, dass 17,5 % der Bevölkerung, das sind 1.555.000 Menschen, armuts- oder ausgrenzungsgefährdet sind.<sup>3</sup> Diese Armutszahl ist für ein Land, das 2021 nach Schätzung des Internationalen Währungsfonds an 14. Stelle beim pro Kopf Bruttoinlandsprodukt liegt, viel zu hoch.<sup>4</sup>

Obschon die Republik Österreich real wahrnehmbar und unzweifelhaft<sup>5</sup> als Sozialstaat ausgestaltet<sup>6</sup> ist, fehlt ihr ein zentrales Bekenntnis dazu, ein Sozialstaat zu sein: Die Bundesverfassung bzw die Verfassungsgesetze schweigen hier. Im rechtstheoretischen Denken *Hans Kelsens* als Verfasser unserer Bundesverfassung nimmt die Gerechtigkeit einen prominenten Platz ein, dennoch blieb und bleibt die österreichische Bundesverfassung im Bereich des sozialen Ausgleichs still. Dies mag nicht daran liegen, dass 1920 soziale Rechte, Teilhabe oder gar Armut kein Thema in der Lebensrealität gewesen wären, aber die politische Reife und Zeit dafür, darüber Verfassungsbestimmungen zu erlassen uU noch nicht vorhanden war.<sup>7</sup> Dies mag der Grund sein, weswegen sich *Kelsen* zwar in seinen rechtsphilosophischen Werken zur (da-

1 Seit 2008 Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol.

2 Bspw den Politik- und Sozialwissenschaften der Universität Innsbruck oder Studiengängen am Management Center Innsbruck (MCI).

3 Bei einem Einpersonen-Haushalt liegt diese Schwelle bspw bei Einkünften unter EUR 1.392,- monatlich; als besonders betroffen gelten Kinder, Alleinerziehende, Working Poor, Arbeitslose und chronisch Erkrankte; vgl <<https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html>> [gesehen am 15.10.2023].

4 Vgl <<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/weo-database/2022/October/download-entire-database>> [gesehen am 9.6.2023].

5 *Schmid*, DRdA 2/2002, 175 [175].

6 *Dimmel*, Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 4/20, 21 [22].

7 *Machacek*, Die Justitiabilität sozialer Grundrechte in FS Schnorr 534.

mals notwendigen) individuellen Freiheit äußerte, aber nicht hin zu einer sozialen Freiheit kam.<sup>8</sup> Warnte doch Immanuel Kant schon vor dem paternalistischen Wohlfahrtsstaat. Doch auch er deutete an, dass Freiheit eben auch eine wirtschaftliche Frage ist.<sup>9</sup>

Neben den eher technisch-koordinierenden und auf politischen Konsens orientierten Bestimmungen der Bundesverfassung<sup>10</sup> verfügt die österreichische Rechtsordnung aber dennoch über vergleichsweise wenig *pro-saischere* Texte: So wird der von Joseph von Sonnenfels (mit-)verfasste § 16 ABGB trotz einfachgesetzlicher Ausgestaltung als Generalklausel für die Persönlichkeitsrechte und dadurch als Zentralnorm unserer Rechtsordnung<sup>11</sup> angesehen, als jeder Mensch »*schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte*« besitzt und daher als Person wahrzunehmen ist.<sup>12</sup>

Von diesen Startgedanken aus wollen die Autoren ein paar Gedanken zum Thema Sozialstaat fassen und zwar nicht nur rechtswissenschaftlich basierend, sondern auch in einem rechtspolitischen Diskurs denkend: Sind es doch Krisen, die als Wende-, Anfangs- und Endpunkte verschiedener Phasen in der Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates gesehen werden.<sup>13</sup> Denn ein breiteres Verständnis zu dem, was sozial ist, ist erstens in der Lit gefordert<sup>14</sup> und zweitens von den Österreicher:innen auch gewünscht.<sup>15</sup>

## II. Zum 50. Todestag von Hans Kelsen

Der Ursprung des demokratischen österreichischen Staatswesens liegt in der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920. Bundespräsident Alexander van der Bellen<sup>16</sup> hat ihr 2020 in seiner Festrede »Eleganz« attestiert.<sup>17</sup>

Die Entstehung der österreichischen Verfassung ist untrennbar mit Hans Kelsen<sup>18</sup>, einem der bekanntesten österreichischen Rechtswissenschaftler, verbunden. Studierende der Rechtswissenschaften lernen heute noch die von ihm ausgehende und von seinem Schüler Adolf Merkl<sup>19</sup> finalisierte Normenpyramide als methodisch-wissenschaftliche Grundlage. Kelsens Gedanken und Ausführungen wirken bis heute – und sein 50. Todestag ist zudem Anlass dieses Aufsatzes – in der nationalen und internationalen Staatswissenschaft nach.

Sein Werk »*Was ist Gerechtigkeit?*« zeigt so grundlegende Gedanken für ein Gemeinwesen auf, als er, ganz in christlicher Glaubensverbundenheit<sup>20</sup>, sogar die Kreuzigung Christi als rechtstheoretischen Ausgangspunkt seiner Argumentation verwendete. Und Gerechtigkeit ist keine historische Größe, sondern beschäftigt uns heute wieder und noch mehr: Unsere diversifizierte, liberale und globalorientierte Gesellschaft bringt Herausforderungen mit sich, die auch rechtliche Dimensionen mitumfassen. Die Präsidentin der Bundesarbeitskammer, Renate Anderl<sup>21</sup>, formulierte dazu: »*Sozial gerecht ist, was ein gutes und planbares Leben für alle ermöglicht.*« Die Arbeiterkammern statuierten unter dem Motto »*100 Jahre AK, 100 Jahre Gerechtigkeit*« in deren Gedenkjahr 1920 ebenso mehrere aktuelle interessenpolitische Themen.<sup>22</sup> Die Gerechtigkeit hat als grundlegende staatliche Bezugsgröße mehr denn je Aktualität.

Für Hans Kelsen hatte die Bundesverfassung schlussendlich wohl einen ganz pragmatischen Charakter, da er in ihr das Glück des Einzelnen im Kontext zur Gesamtgesellschaft sah: Einerseits war ihm daran gelegen, dass auch Minderheiten<sup>23</sup> trotz anderer Majorität politisch anerkannt und respektiert werden.<sup>24</sup> Deshalb favorisierte

8 So zusammengefasst in Schaur, Hans Kelsen, Recht und Gerechtigkeit 101.

9 Sehr instruktiv und lesenswert dazu Kirste in FS Neumayr Bd 1 175 [181 ff, 186].

10 Öhlinger in FS Floretta 271 [284].

11 Aicher in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 16 (2015) Rz 1, 2.

12 § 16 ABGB: »*Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird [...] nicht gestattet.*«

13 Bspw die beiden Weltkriege, die große Depression oder die Ölkrisen der 1970er Jahre bei Obinger, SozSi 1/2014, 33 [33]; dzt in dauerndem krit Diskurs die Wirkung auf Migrationsbewegungen vgl Reinprecht, Spannungsbogen Migration 128, 129.

14 Unger, SozSi 1/2014, 25 [29].

15 Zur betr Studie bei Disslbacher/Hofmann, WuG 3/2021, 329 [339, 351].

16 Geboren 1944, Professor für Volkswirtschaftslehre in Innsbruck und Wien, Politiker, seit 2017 Bundespräsident der Republik Österreich.

17 Rede von Alexander Van der Bellen anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Bundesverfassung [<<https://www.bundespraesident.at/aktuelles/detail/teilnahme-am-festakt-anlaesslich-100-jahre-bundesverfassungsgesetz-rede>>; gesehen am 7.2.2023].

18 Hans Kelsen, 1991 bis 1973, Rechtswissenschaftler mit umfangreicher Tätigkeit bspw als Professor in Wien, Köln, Prag und Berkeley oder als Richter des öst Verfassungsgerichtshofs.

19 Adolf Julius Merkl, 1890 bis 1970, Staatsrechtsprofessor in Wien und Tübingen.

20 Hans Kelsen war ursprünglich römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses und trat dann der evangelischen Kirche (Augsburger Bekenntnis) bei.

21 Geboren 1962, Politikerin und Gewerkschaftsfunktionärin, seit 2018 Präsidentin der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

22 Bspw der Präsident der AK Tirol, Erwin Zangerl, Mehr Lohntransparenz und Lohngerechtigkeit [100 Jahre AK, 100 Jahre Gerechtigkeit; gesehen am 7.2.2023].

23 Deren Schutz insb durch den Staatsvertrag von Saint-Germain-Laye vom 10. September 1919 StF: StGBL Nr. 303/1920 idF BGBl III Nr. 179/2002 gewährleistet wurde.

24 Kelsens Majoritätsprinzip und Opposition: »*Die für die Demokratie so charakteristische Herrschaft der Majorität unterscheidet sich von jeder anderen Herrschaft dadurch, dass sie eine Opposition – die Minorität – ihrem innersten Wesen nach nicht nur begrifflich voraussetzt, sondern auch politisch anerkennt und in den Grund- und Freiheitsrechten, im Prinzip der Proportionalität schützt.*« aus Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie 101.

er die Politik des Kompromisses,<sup>25</sup> dem er eine sozial-integrative Wirkung beigemessen hat.<sup>26</sup> Und er erwog generell: »Das Glück<sup>27</sup>, das eine Gesellschaftsordnung zu garantieren vermag, kann nicht Glück in einem subjektiv-individuellen Sinne sein, sondern nur Glück in einem objektiv-kollektiven Sinn sein. Das heißt, unter Glück darf man nur die Befriedigung gewisser Bedürfnisse verstehen, die von der gesellschaftlichen Autorität, dem Gesetzgeber, als solche anerkannt sind [...]«<sup>28</sup> Im Zentrum des rechtstheoretischen Denkens Kelsens stand damit durchwegs auch die Gerechtigkeit des Einzelnen im gesellschaftlichen Kontext.

So bezog sich Kelsen schon auf Vordenker, die staatliches und gemeinschaftliches (soziales) Handeln in das Zentrum ihres Denkens stellten: Nach Platon fällt die Idee der Gerechtigkeit<sup>29</sup> mit der Frage nach dem »absolut Guten« zusammen, während Aristoteles ethische (innere) Tugenden<sup>30</sup> favorisierte. Schlussendlich, so Kelsen, wird man Gerechtigkeit in kleinen Teilen einerseits nach einer eigenen und andererseits nach einer allgemein anerkannten Wertordnung suchen müssen.<sup>31</sup> Und doch sah Kelsen die Frage nach der Gerechtigkeit damals so unbeantwortet, wie sie es wahrscheinlich auch heute ist.<sup>32</sup> Vielleicht, da Gerechtigkeit auch immer eine variable Größe in gegenwärtigen Entwicklungen darstellt und Recht und Gerechtigkeit nicht immer im Einklang sind.<sup>33</sup>

Einer der wesentlichen gesellschaftlichen Entwicklungspunkte des 20. Jahrhunderts war die Überwindung von (kriegerischen) Konflikten und das Besinnen auf einen gemeinsamen europäischen Wertekatalog, der ein friedliches Miteinander ermöglichte:<sup>34</sup> Österreich trat der Europäischen Menschenrechtskonvention 1958 (EMRK) bei, was sich heuer zum 65. Mal jährt. Die EMRK bildet eine der gesellschaftlichen Basen für ein gemeinsames und friedvolles Europa und ist gesellschaftlich hoch akzeptiert, da Werte wie die Unverletzlichkeit des Körpers, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit oder der Schutz des Privatlebens gesellschaftlich im Rechtsempfinden verinnerlicht sind. Auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist Themenstellung einer gerechten und ausgleichenden Gesellschaft. Die UN-

Behindertenrechtskonvention ist in Österreich seit 26. Oktober 2008 in Kraft<sup>35</sup> und besteht heuer damit auch seit 15 Jahren in Österreich.<sup>36</sup> Doch auch ein anderer Anlass, nämlich die sog. Selbstausschaltung des Parlamentes 1933, die die Phase des Austrofaschismus in Österreich einleitete, kann iSv Gerechtigkeit 90 Jahre später mit einem (weiteren) »Nie wieder« genannt werden. Mehrere Anlässe geben damit diesem Aufsatz Gelegenheit, über die Bedeutung von Gerechtigkeit in einem sozialen und diesfalls rechtlichen Sinn (mit-)nachzudenken und voranzustellen, dass sich gesellschaftliche Änderungen nicht von allein regeln. Ein »bequemes Genügen lassen« im Lichte des *status quo* scheint (wieder einmal) nicht angezeigt.<sup>37</sup>

### III. Die verfassungsrechtliche Rolle des Art 120a B-VG im Rahmen des Sozialstaates österreichischer Prägung<sup>38</sup>

»Soziale Sicherheit ist gewiss gut und in hohem Maße wünschenswert, aber soziale Sicherheit muss zuerst aus eigener Kraft, aus eigener Leistung und aus eigenem Streben erwachsen.«<sup>39</sup> An dem Kerngedanken dieser Äußerung des ehemaligen Wirtschaftsministers und Bundeskanzlers der Republik Deutschland lässt sich bereits eine grundlegende Idee des modernen Sozialstaates erkennen. Er basiert auf dem Prinzip der Versicherungsleistung.<sup>40</sup> Hierzu zählen v.a. die gesetzlich normierten Zweige der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung<sup>41</sup> sowie Arbeitslosenversicherung.<sup>42</sup>

Ergänzend dazu enthält ein Sozialstaat natürlich auch das Programm der steuerfinanzierten Fürsorgeleistung als wesentliches Ausgestaltungselement.<sup>43</sup> Hier sind die bedarfsorientierte Mindestsicherung<sup>44</sup> und die

25 »[...] desto mehr wird die Politik der Demokratie eine Politik des Kompromisses« aus Kelsen, Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie 102.

26 Vgl. Laner, Ideologiekritik im Werk von Hans Kelsen 57.

27 Anm.: Kelsen setzt Gerechtigkeit mit Glück in Verbindung.

28 Kelsen, Was ist Gerechtigkeit? 13.

29 Anm.: in dessen Dialogen darüber diese Werte als transzendente übernatürliche Wesen dargestellt.

30 Anm.: die sich im Inneren des Menschen errichtet haben.

31 IdS bei Kelsen, Was ist Gerechtigkeit? 26, 48.

32 Kelsen, Was ist Gerechtigkeit? 1.

33 Dreier, Trennung von Recht und Gerechtigkeit 160 ff.

34 Aktuelle Krisenherde treten momentan erstaunlich oft an den geographischen Grenzbereichen der Staaten, die sich zur EMRK bekennen, und jenen, die es nicht tun, auf.

35 2006 wurde sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, und am 3. Mai 2008 trat sie dort in Kraft.

36 Aber auch regional setzen sich Kräfte für eine Verständigung und Aushandlung gesellschaftlicher Positionen im weiten Feld der Sozialarbeit ein: So feiert der Josefikreis der AK-Tirol heuer sein 5-jähriges Bestehen (Gründung 2018) und dient weiter als Plattform des Austausches zwischen Vereinen, Wissenschaft, Interessenvertretung, Verwaltung und Politik.

37 Krit bereits Esterbauer in FS Schnorr 467 [472].

38 Teil III. von Dr. Sebastian Strasak.

39 Ludwig Wilhelm Erhard, Bundesminister für Wirtschaft und Bundeskanzler Republik Deutschland.

40 Probst, SozSi 9/2018, 346 (346).

41 Die drei ersten Leistungen sind rechtlich im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt.

42 Normiert im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG).

43 Deren generelle Treffsicherheiten sind immer wieder politische Diskussionspunkte, vgl. Androsch, Solide Staatsfinanzen und die Kunst der Besteuerung 236.

44 Die bedarfsorientierte Mindestsicherung als Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Ausführungsgesetzgebung der Länder; zu deren [insb (grund-)rechtlicher] Funktionsweise krit. Küberl,

Ausgleichszulage<sup>45</sup> von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der dadurch angestrebten Existenzsicherung. Letztlich sollen Versorgungsleistungen wie das Pflegegeld<sup>46</sup> oder die Familienbeihilfe<sup>47</sup> gemeinsam für eine soziale Absicherung sorgen und diese drei Säulen maßgebend die Vorstellung des österreichischen Sozialstaates repräsentieren. Aber auch Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sind Anforderungen an eine zielgerichtete Umsetzung dieser Anschauung.<sup>48</sup>

Sozialstaatliches Handeln zentriert bei seiner Gesetzgebung zu einem wesentlichen Teil auch den Schutz und die Förderung eines entsprechenden Familienlebens an. Die Einkommensersatzleistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, aber auch arbeitsrechtliche Karenzbestimmungen greifen hier ineinander, um den Verdienstentgang im Rahmen einer Geburt kompensieren zu können und lassen erkennen, dass Arbeits- und Sozialrecht dabei eng miteinander verbunden sind.<sup>49</sup> »Die Sozialversicherung ist die verlässlichste Grundlage der Demokratie«<sup>50</sup> und dementsprechend soll soziale Sicherheit auch eine gewisse Ordnungs- und Regulierungsfunktion gerade in wirtschaftlich, politisch und sozial herausfordernden Zeiten einnehmen.<sup>51</sup> Soziale Gerechtigkeit sichert dadurch den Rechtsstaat ab.<sup>52</sup>

Häufig wird der Begriff Sozialstaat mit dem Wohlfahrtsstaat identifiziert und als beliebig austauschbares Synonym betrachtet. Diese Vorstellung verzerrt jedoch die Wirklichkeit, da die traditionelle Gesetzgebung des Sozialstaates vorwiegend darauf abzielt, Menschen aus (unverschuldeten) Notlagen zu assistieren. Hingegen betrachtet sich der Wohlfahrtsstaat in der Pflicht für die Glückseligkeit, folglich Wohlfahrt seiner Bürger zu sorgen. Nach den Staatstheorien des 17. und 18. Jahrhunderts stand dabei noch das Gemeinwohl des Staates im Fokus, also das *salus civitatis*. Gegenwärtig wird jedoch dem Glück des Einzelnen, dem *salus civium*, die zentrale Aufgabe des Wohlfahrtsstaates beigemessen.<sup>53</sup> Der aufgeklärte Absolutismus und seine Ideologie, wonach der Monarch der erste Diener des Staates sei, dürften hier eine gewisse Schlüsselfunktion eingenommen haben.<sup>54</sup> Dementsprechend steht nunmehr der Einzelne

im Zentrum der sozialen Gestaltungspolitik und nicht mehr das kollektive Staatsinteresse. Ob nun Sozialstaat oder Wohlfahrtsstaat, festzuhalten gilt, dass Österreich jedenfalls keinen verfassungsrechtlich untermauerten Sozialstaat darstellt. Errungenschaften der sozialen Sicherheit können ab- und zurückgebaut werden, da diese bloß auf einfachgesetzlicher Grundlage ausgestaltet sind und keine erhöhte Bestandskraft im Stufenbau der Rechtsordnung aufweisen. Zwar springen Staatszielbestimmungen diesen einfachgesetzlichen Normen unterstützend zur Seite, daraus lassen sich jedoch für die Bürger:innen keine subjektiv durchsetzbaren Rechte ableiten.<sup>55</sup>

Blickt man hier zu unseren Nachbarn nach Deutschland, dann kann man erkennen, dass dort ein gewisses Bekenntnis zum Sozialstaat bereits auch verfassungsmäßig abgegeben wurde. So verweist Art 20 dtGG darauf, dass die Republik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist.<sup>56</sup> Im Vergleich zu Österreich konnte sich hier das »soziale Grundprinzip« verfassungsmäßig verankern lassen. In Österreich konnte durch die B-VG-Novelle 2008<sup>57</sup> jedoch die Anerkennung der Sozialpartnerschaft in Art 120a Abs 2 B-VG verfassungsrechtlich festgeschrieben werden.<sup>58</sup> Diese ist als eine Form von Kooperation anzusehen, welche wirtschafts- und sozialpolitische Interessen nivellieren und somit eine Zusammenarbeit von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter:innen ermöglicht soll.<sup>59</sup>

Bereits zuvor konnte ein Recht auf nichtterritoriale Selbstverwaltung und Sozialpartnerschaft aus der ständigen Rechtsprechung des VfGH abgeleitet werden, darin wurde jedoch auch festgehalten, dass der einfache Gesetzgeber für die konkrete Ausgestaltung und Fortentwicklung der diesbezüglichen Einrichtungen zuständig ist.<sup>60</sup> Jedoch kann Art 120a Abs 2 B-VG als Bestandschutz angesehen werden, welcher eine Systemgarantie darstellt.<sup>61</sup> Die Kammern als Teil der Sozialpartnerschaft werden davon umfasst und können in ihrer Funktion nicht gänzlich beseitigt werden. Die konkrete Effektivierung liegt jedoch im Gestaltungsbereich des einfachen

Überlegungen zur Reform der Sozialhilfe im österreichischen »Wohlfahrtsstaat« 170.

45 §§ 292 ff ASVG.

46 Siehe dazu: Bundespflegegeldgesetz BPPG.

47 Familienlastenausgleichsfonds nach dem FLAG.

48 Probst, SozSi 9/2018, 346 [346].

49 Pačić, ZAS 2020/29, 179 [179].

50 Vgl Johann Böhm, Erinnerungen aus meinem Leben. Mit einem Vorwort von Fritz Klenner (Wien et al. 1964) 13 ff.

51 Vgl dazu: Steiner, Ein verlässlicher Partner fürs Leben, *passim*.

52 Kirste in FS Neumayr Bd 1 175 [186].

53 Hinske, Die neue Ordnung, Jahrgang 58 Nr. 6, Dezember 2004, *passim*.

54 Vgl dazu: Conrad, Staatsgedanke und Staatspraxis des aufgeklärten Absolutismus, *passim*.

55 Vgl Dimmel, Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 4/20, 21 [21].

56 Siehe dazu: Gerhard Schnorr, Die Rechtsidee im Grundgesetz: Zur rechtstheoretischen Präzisierung des Art. 20 Abs. 3 GG, Mohr Siebeck, 1960.

57 BGBl I – Ausgegeben am 4. Jänner 2008 – Nr. 2.

58 Art 120a Abs 2 B-VG formuliert wie folgt: »Die Republik anerkennt die Rolle der Sozialpartner. Sie achtet deren Autonomie und fördert den sozialpartnerschaftlichen Dialog durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern«.

59 Siehe: Tumpel, Sozialpartnerschaft und Einkommenspolitik, 207.

60 Diese Argumentation beibehaltend bspw Eberhard in FS Neumayr Bd 1 69 [79].

61 In analoger Argumentation betreffend die Universitäten bei Öhlinger in FS Floretta 271 [279].



zum Themenbereich »Grundprinzipien und Staatsziele« wurde schon diskutiert, den Sozialstaat als Grundprinzip zu verankern.<sup>80</sup> In den Gesamtvorschlagen konnten sich (fast) alle (damaligen) parlamentarischen Parteien auf eine Nennung des Sozialstaats in der Bundesverfassung verstandigen.<sup>81</sup> Umgesetzt wurde davon in osterreich nichts, wahrend sich andere Staaten zu ihrer sozialstaatlichen Verpflichtung bekennen.<sup>82</sup>

#### IV. Der ungenannte osterreichische Sozialstaat

Die osterreichische Bundesverfassung bekennt sich also nur im Rahmen der Kompetenzzuweisung gewisser (sozialer) Tatigkeiten zu sozialen Aspekten. So nennen bspw:

- ▷ fur Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes Art 10 Abs 1a Z 11 B-VG das »[...] Sozial- und Vertragsversiche-

80 Sitzung des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Berichtes des osterreich-Konvents (III-136 d.B.) am 17. Janner 2006 in den Beilagen XXII. GP.

81 Alle Textierungen *de lege ferenda*: OP: »Art 1 Abs 3 B-VG: [...] osterreich ist ein sozialer und liberaler Rechtsstaat«; SPO »Art 3 B-VG: osterreich ist ein Sozialstaat. Er sichert allen ein Leben in Wurde. Anm.: Sozialstaatsprinzip«; FPO »Art 4 B-VG: osterreich ist ein umweltbewusster Sozialstaat. Das staatliche Handeln fordert das Wohl jedes Einzelnen, der Familie sowie der Gemeinschaft, er schutzt Kultur, Tierwelt und Umwelt.«; GRUNE: Kein Vorschlag.

82 Vgl Die Verfassung Schwedens: »§ 2. Die offentliche Gewalt ist mit Achtung vor dem gleichen Wert aller Menschen und vor der Freiheit und Wurde des einzelnen Menschen auszuuben. Die personliche, wirtschaftliche und kulturelle Wohlfahrt des einzelnen hat das primare Ziel der offentlichen Tatigkeit zu sein. Insbesondere obliegt es dem Gemeinwesen insbesondere, das Recht auf Arbeit, Wohnung und Ausbildung zu sichern sowie die Sozialarbeit und soziale Sicherheit sowie fur gute Bedingungen fur die Gesundheit zu fordern. [...]«; Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: »Art 2 [...] Abs 2 Sie fordert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes. Abs 3) Sie sorgt fur eine moglichst grosse Chancengleichheit unter den Burgerinnen und Burgern. [...]« und »Art 41 Abs 1) Bund und Kantone setzen sich in Erganzung zu personlicher Verantwortung und privater Initiative dafur ein, dass: Bst a) jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat [...]; Verfassung der Republik Italien: »Art. 3. [...] Abs 2) Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsachliche Einschrankung der Freiheit und Gleichheit der Staatsburger der vollen Entfaltung der menschlichen Personlichkeit und der wirksamen Teilnahme aller Arbeiter an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.«; Verfassung der Republik Frankreich: »Art 1 Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. [...]«; Umfassend, daher nur verwiesen die Verfassung der Slowakischen Republik in Artt 35 bis 43; Verfassung der Republik Turkei: »Art 2: Die Republik Turkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidaritat und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Ataturks verbundener und auf den in der Prambel verkundeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.«; Alle entnommen aus [<https://www.verfassungen.eu/>]; gesehen am 30.10.2023].

- rungswesen; Pflegegeldwesen; Sozialentschadigungsrecht; [...] Kammern fur Arbeiter und Angestellte, [...]«;
- ▷ fur Gesetzgebung Bund und Vollziehung Lander Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG das »Volkswohnungswesen«;
- ▷ letztlich insb in der Rahmengesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Lander Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG das »Armenwesen«;
- ▷ neben der Anerkennung der bereits genannten Rolle der Sozialpartner in Art 120a B-VG<sup>83</sup>, wobei in der Selbstregulierung durch Kammern, Sozialversicherungstragern und Verbanden im ubrigen auch europaisch die groten Entwicklungschancen gesehen werden,<sup>84</sup>
- ▷ nur noch Art 14 Abs 5a B-VG nennt fur die Ausbildungsziele der Schule(n) noch Solidaritat, soziale Werte und soziales Verstandnis.

Eine ganzliche Nichtnennung sozialer Verfasstheit kann der Republik osterreich damit zwar nicht attestiert werden, die Nennungen halten sich aber in einem organisatorisch-technischen Rahmen<sup>85</sup>, auer, dass das Schulwesen soziale Werte und Verstandnis vermitteln soll, zu denen sich der Gesetzgeber selbst aber nie offizios bekannt hat – vmtl eine weitere echte osterreichische Losung.

Der vorgenannte systemische Ansatz, den grds auch Hans Kelsen bei der Verfassung verfolgte, ist an sich nicht zu hinterfragen, auch wenn Kompetenzbestimmungen das Herz des Staatsburgers wenig euphorisch werden lassen oder in ihm ein Bekenntnis auszulosen vermogen. Zu einer ausgleichend gerechten Gemeinschaft gehort aber wohl ein entsprechendes Bekenntnis. Art 20 Abs 1 dtGG lautet: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.« Daraus ergibt sich folglich fur Gerichte und Behorden, Entscheidungen auch nach diesem Strukturprinzip aus der »Verfassung im Kleinen« (so die Bezeichnung des Art 20 dtGG) abzuwagen.<sup>86</sup> Aus § 38 dtSGB I<sup>87</sup> wird verstarkend ein wehrfahiger individueller subjektiver Rechtsanspruch des Einzelnen mit Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung abgeleitet, bspw auch auf ein menschenwurdiges Existenzminimum im verfassungsrechtlichen Kontext.<sup>88</sup> Der uEn wichtige Wunsch individuell ableitbarer

83 Auf Arbeitgeberseite die Wirtschaftskammer osterreich (WKO) und die Landwirtschaftskammer osterreich (LKO); auf der Arbeitnehmerseite die Bundesarbeitskammer (BAK) und der osterreichische Gewerkschaftsbund (OGB); Cerny, DRdA 4/2018, 283 [283].

84 Unger, SozSi 1/2014, 25 [28].

85 Aus diesem Grund einen dynamischen Verfassungsprogramm-satz propagierend bei Lang in FS Floretta 187 [205f].

86 Frings/Schweigler, Sozialrecht fur die soziale Arbeit, 16 ff.

87 »Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungstrager ermachtigt sind, bei der Entscheidung uber die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.«

88 Axer, JAS 4/2022, 321 [323, 327].

Rechtsansprüche bleibt aber aufgrund der Meinungsverschiedenheiten im (jahrzehntelangen) öffentlich rechtlichen Diskurs momentan natürlich ein frommer.

Schon *Schambeck* hat aus deutscher Sichtweise für Österreich vergleichend festgestellt, dass die Menschenwürde<sup>89</sup> in Österreich nur stillschweigend vorausgesetzt wird.<sup>90</sup> Sieht man einmal davon ab, dass gewisse Bestimmungen, wie § 16 ABGB, auch ohne Verfassungsrang zentrale judikative Bedeutung innehaben und daher wie ein Grundrecht argumentiert werden. Stillschweigende Selbstverständlichkeiten sind nun aber einmal weder Garant noch Antrieb für (notwendige) sozialrechtliche Entwicklungsschritte. Dieser Blick in unser systemähnliches Nachbarland lohnt insofern, da die Rechtsprechung in Deutschland zu Sozialleistungen klarer, nachvollziehbarer und geregelter unter Bezug auf grundrechtlich verbrieft Rechte geschieht, und dort zB das existenzsichernde finanzielle Minimum aus Art 1 Abs 1 dtGG des Grundrechtebestandes abgeleitet.<sup>91</sup> Die, wenn auch flickenartig geschehende, aber eben nicht transparente Absicherung einer soziokulturellen Existenzsicherung bleibt für Österreich dzt eine Wunschvorstellung.<sup>92</sup> Die dtRsp dient aber (zunehmend) auch uns als (wertvolle) Rechtserkenntnisquelle.<sup>93</sup>

Damit bestehen in Österreich neben den Sozialversicherungsträgern und den Sozialpartnern in Selbstverwaltung und den sozialen Kompetenzbestimmungen für Bund, Länder und Gemeinden keine *expliziten* Sozialstaatsnennungen. Zu argumentieren wäre lediglich, dass wer kompetenzrechtlich ermächtigt ist, auch zur Umsetzung verpflichtet ist.<sup>94</sup>

### A. Grundrechtsstreifzug zum Sozialstaat

Weitaus kundigere Autor:innen haben sich mit den grund- und menschenrechtlichen Fragestellungen schon beschäftigt. Sie sind in den Fußnoten angeführt und die Lektüre wird empfohlen. Für weitere Zwecke ist nur festzuhalten: Einen in der Verfassung eingeschlossenen Grundrechtskatalog hat Österreich nicht, sondern seine Grundrechte vorwiegend aus der EMRK,

der GRCH<sup>95</sup> und Staatsverträgen rezipiert:<sup>96</sup> Der unreformierte und noch immer zerstückelte Grundrechtskatalog Österreichs<sup>97</sup> ergibt sich aus dem Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 (StGG) und vor allem aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1955 (EMRK). Neben vielzähligen Einzelbestimmungen (zB im Datenschutz § 1 DSGVO) bilden auch der Staatsvertrag von Saint Germain en Laye vom 10. September 1919 (StGBI 1920/303)<sup>98</sup> sowie der Staatsvertrag von Wien (1955)<sup>99</sup> einen außenpostenartigen Grundrechtskatalog der Republik. Dabei handelt es sich aber insgesamt ausschließlich um Freiheitsrechte gegenüber dem Staat, die keinen Versorgungsgedanken durch den Staat ansprechen.<sup>100</sup>

Schwerer ist momentan die Inkorporation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2009; Vertrag von Lissabon; 2000/C 364/01), welche »nur« die Grund- und Menschenrechte innerhalb der Europäischen Union, sehr wohl aber inklusive der sozialen Grundrechte, enthält und von Unionsorganen und den EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts zu beachten ist. Durch Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)<sup>101</sup> hat die GRCH in Österreich nun vermehrte Beachtung durch Gerichte und Behörden zu erfahren<sup>102</sup> und hat sich damit von der Frage, ob sie anwendbar ist, zur Frage, wie sie anwendbar ist, weiterentwickelt.<sup>103</sup> Auch der VfGH hat sich in seiner »Kor-

89 Auch aus Art 3 und 8 EMRK ableitbar.

90 *Schambeck*, ÖJZ 1992, 634 [634 insb FN 42]; *Schambeck*, Schriftenreihe des Instituts für Sozialpolitik und Sozialreform 75/2, 84 ff.

91 Vgl *Mosing*, ZAS 2021/41, 227 [230]; dazu auch *Leitner*, ZAS 2020/53, 318 [320] in FN 33 verweisend auf dBVerG 5.11.2019, 1 BvL 7/16, Rz 118; 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

92 Vgl bspw zur Frage der Ressourcenallokation im öff Gesundheitssystem, die dennoch die grundlegende basische Versorgung nicht angreifen sollte bei *Kalb*, RdM 2017/150, 232 [240].

93 Vgl *Leitner*, ZAS 2020/53, 318 [323].

94 Zur Untätigkeitsproblematik des Gesetzgebers bereits *Machacek* in FS Schnorr 521 [551].

95 »Kleines Buch mit großen Rechten« so bezeichnet in *Trstenjak in Kommenda*, 58 gefunden in *Landl-Mraczansky*, Die Parallelität des Grundrechtsschutzes 47 FN 255.

96 Vgl *Pernthaler*, Archiv des öffentlichen Rechts 94/1/1969, 31 (31, 32).

97 Krit bereits *Esterbauer* in FS Schnorr 467 [468].

98 *Olechowski*, BRGÖ 2019, 374 [381]; Letztthin von Interesse zur Frage der staatlichen Ermöglichung der begleiteten Selbsttötung nach freiem Entschluss, was nunmehr im Sterberegulierungsgesetz umgesetzt wurde, vgl VfGH G 139/2019-71 vom 11.12.2020; Artt 63 und 66 des Staatsvertrages, inkorporiert durch Art 149 Abs 1 B-VG, enthalten wesentliche Vorschriften zum Schutz von Minderheiten, der Gleichheit von Rechten bzw vor dem Gesetz und der diskriminierungsfreien Zulassung zu Ämtern; Dies iSe »judicial activism« sehend bei *Eberhard* in FS Neumayr Bd 1 69 [74f].

99 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich StF: BGBl Nr. 152/1955 idF BGBl III Nr. 179/2002.

100 Vgl *Lang* in FS Floretta 187 [195f]; *Öhlinger* in FS Floretta 271 [276].

101 VfGH U466/11 ua = VfSlg 19.632/2012 Leitsatz: »Geltendmachung der von der Grundrechte-Charta der Europäischen Union garantierten Rechte vor dem VfGH als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte zulässig; Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle; Asylverfahren im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta; keine Bedenken gegen eine Regelung des Asylgesetzes 2005 betreffend das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte wegen Unterstellung eines verfassungswidrigen Inhaltes durch den Asylgerichtshof.«

102 *Weber/Müller*, Einführung in das öffentliche Recht und Europarecht<sup>4</sup> 98 ff.

103 *Ferrari*, Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechtecharta 76.



respondenten«-Rolle mit dem EuGH dadurch zu einem »aktiveren« Vorgehen entschieden.<sup>104</sup>

Ein Sozialstaatsprinzip lässt sich aber aus allen österreichischen Grundrechtsbeständen in Gesamtheit nicht ableiten, auch wenn Einzelbestimmungen solche Rechte formulieren. Diese Kernproblemzone, nämlich dass weitum soziale Grundrechte im Verfassungsrang der Republik nicht auffindbar sind, hat *Thienel* 2005 bereits skizziert und zusammen mit *Wiederin* deren daraus resultierende schwierige – eigentlich kaum durchführbare – Justiziabilität festgestellt,<sup>105</sup> wobei *Thienel* sich folgend für eine verstärkte Prüfrolle des VfGH bei Untätigkeit des Gesetzgebers aussprach.<sup>106</sup> Vorwegzunehmen ist: Ein gewisser Lebensstandard und Zahlenvorgaben für bspw die Grundsicherung der Existenz lassen sich aber auch aus sozialen Grundrechten nicht ableiten, sondern bleiben der einfachgesetzlichen Ausgestaltung vorbehalten.<sup>107</sup> Ein Sozialstaatsprinzip wäre ein Ausgangsauftrag für den Gesetzgeber, kann ihn aber in der inhaltlichen Ausgestaltung nicht binden.

## B. Bisherige judikative Nennungen des Sozialstaats bzw Sozialstaatsprinzips

Ohne nun überbordend in die vorhandene österreichische Judikatur interpretieren zu wollen, benennen die drei österreichischen Höchstgerichte den Sozialstaat in einigen wenigen Entscheidungen. Oder aber gehen, besser gesagt, von dessen grundlegendem Vorhandensein (zumindest konkludent und selbstverständlich) aus.

Die Entscheidungslandschaft dazu ist naturgemäß gut überschaubar:

So sieht der VfGH die Raumplanung als einen Teil des Sozialstaats an (idF betr Vorkaufsrechte) und definiert den Sozialstaat (Anm.: Österreich)<sup>108</sup> also »mit jenem Staatstypus, der sich neben dem Schutz der Rechtssphäre des Einzelnen, auch die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz zum Ziele setzt [...]. Eine Landesplanung kommt nur dann zustande, wenn man Planungsziele aufstellt und sicherstellt, daß alle in Betracht kommenden staatlichen

Maßnahmen, seien es nun öffentliche-rechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, auf diese Ziele ausgerichtet werden.«<sup>109</sup> Zudem rechnet der VfGH den Sozialstaat den Gemeinwohlintereessen zu (idF betr als Abwägungsgrund kollidierender Interessen für die Versammlungsfreiheit).<sup>110</sup> Dabei nimmt auch der Schutz des Sozialstaats Ausführungen des Verfassungsgerichts ein (idF zur schnellstmöglichen Feststellung von Scheinunternehmen durch kurze Rechtsmittelfristen).<sup>111</sup>

Auf das dtSozialstaatsprinzip rekurrierend begründet der OGH auch die Beidseitigkeit der Sozialversicherung: Es ist nicht nur leistungsbegründender Auftrag an den Staat zur Gestaltung der sozialen Ordnung (Herstellung und Wahrung sozialer Gerechtigkeit sowie der Verwirklichung sozialer Sicherung), sondern begründet das Recht auf öffentliche Sozialleistungen auch die (zumutbare) Pflicht zur Abwendung oder Minderung des die Leistungen begründenden Ereignisses oder »Schadens«.<sup>112</sup> Auch zur Begründung des Leistungsmissbrauchs bei konstruierten Krankenständen<sup>113</sup> oder zumutbaren Pendelns<sup>114</sup> wird das Prinzip bzw der Sozialstaat als Begründung verwandt. Zwischenzeitlich werden solche (beidseitigen) Pflichten des Leistungsträgers (bspw Beratung) und des Leistungswerbers (bspw Mitwirkung, Offenlegung ua) auch aus dem sogenannten »sozialversicherungsrechtlichen Schuldverhältnis« begründet.<sup>115</sup>

Der VwGH bezieht sich nicht auf das dtSozialstaatsprinzip, sondern benennt, zumindest *en passant*, den Sozialstaat Österreich.<sup>116</sup>

Aber den Gerichten kommt natürlich nicht die Rolle eines sozialpolitischen Ersatzgesetzgebers zu.<sup>117</sup> Nicht mehr, aber auch nicht weniger, ist aus der österreichischen Judikatur zu gewinnen. Insofern könnte die Entscheidung des VfGH B3503/96 SlgNr 14853 Ausgangspunkt eines beginnenden Verständnisses der Judikatur zum Sozialstaat sein.

## C. Soziale Verpflichtungen Österreichs

Beim Blick auf die soziale Verpflichtung ist nicht nur ein einzelnes Grundrecht juristisch zu deklinieren, son-

104 *Eberhard* in FS Neumayr Bd 1 69 [79].

105 *Thienel*, Soziale Grundrechte in Österreich? 119; *Wiederin*, Soziale Grundrechte in Österreich? 153–160.

106 Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission 2005 (Tagungspublikation: *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes (=Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat Bd. 26) (Wien 2005).

107 *Dimmel*, Soziale Grundrechte in der Grundrechtscharta der Europäischen Union 3.

108 *Expressis verbis* in VfGH B3503/96 SlgNr 14853 Rn II.2.b.; Hier nur *en passant* in der Antragsaufarbeitung zur Integration (Identifikation) mit dem öst Sozialstaat VfGH G136/2017 ua (G136/2017-19 ua) SlgNr 20244 Rn I.7.2.; ebenso in der Äußerung der oö Landesregierung zur Anrechnung von anderen Leistungen auf die Mindestsicherung vgl VfGH G156/2018 ua (G156/2018-28 ua) SlgNr 20300 Rn III.4.2.

109 VfGH KII-1/91 SlgNr 13322 Rn II.2.

110 VfGH E717/2014 SlgNr 19961 Rn I.5.

111 VfGH G117/2019 SlgNr 20337 Rn III.1.1.f.

112 Daraus ergebend insb Mitwirkungs- und Nebenpflichten der Leistungsberechtigten; vgl 10 Ob S 149/87, 8 Ob S 94/oog.

113 Vgl 8 Ob A 2157/96f.

114 Vgl 8 Ob A 153/97a.

115 Vgl 10 Ob S 156/12g Rn 4.

116 Vgl 2001/18/0104 Rn I.1.; 2002/06/0075; 2000/21/0034; 96/19/0787.

117 *Dimmel*, Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 4/20, 21 [29]; Zudem ausführlich *Machacek* in FS Schnorr 521 [551, 555], eine richterliche Prüfung durch den VfGH als Völkerrechtsgerichtshof postulierend; ebenso ablehnend *Loebenstein* in FS Floretta 209 [232].

dern eine Gesamtschau mehrerer relevanter Rechtssystematiken zu vereinen.<sup>118</sup> Zudem müsste man die Sicherung der Bürger:innen iSe »Daseinsvorsorge« als eine der zentralen Aufgaben des Staates anerkennen.<sup>119</sup> Dabei ist der Begriff des »Sozialstaates« kein politisch aufgeladener Begriff und Überbau der Gesetze, sondern ist das »Soziale« in den Gesetzen zu finden, weswegen nach *Machacek* im Gedankennachvollzug von *Schnorr*, der Staat bereits selbst »sozial« sein muss, um ein Sozialstaatsprinzip postulieren zu können – die Staatsgewalten müssen (gesetzlich) verpflichtet und angehalten sein, das Soziale in den Gesetzen anzuwenden, um einen (lebenden) Sozialstaat vorzufinden.<sup>120</sup> ZB *Mazal* hat sich aber davon abgewandt, aus diversen menschenrechtlichen und staatsvertraglichen Kleinodien der Republik größere verfassungsrechtliche Bedeutungszusammenhänge ablesen zu wollen.<sup>121</sup>

Der Diskussionsstand zu sozialen Grundrechten ist damit zwar weit und umfangreich.<sup>122</sup> Staatszielbestimmungen bilden aber kein verfassungsrechtliches Sicherungsniveau, wenn deren Inhalte nur einfachgesetzlich ausgeprägt sind (oder sein sollten), sie können soziale Grundrechte *per se* nicht ersetzen.<sup>123</sup> Daher kann auch uEn ein »außerrechtliches« Bestehen einer sozialen Verpflichtung des Staates nicht als vorausgesetzt in die Rechtsordnung rezipiert werden.<sup>124</sup>

Österreich hat sich aber international und vor allem europäisch mehrfach verpflichtet, für Ausgleich und Gerechtigkeit in vielen Themenbereichen zu sorgen. Die Befremdlichkeit, dass sich die Republik nach »außen« staatsrechtlich als Sozialstaat generiert, in der Umsetzung nach »innen« aber Säumigkeit bis Tatenlo-

sigkeit aufweist, darf vorweggenommen werden. Dass diese »gesetzgeberischen Untätigkeiten« in der Rechtswissenschaft generell auf unliebsame Resonanz stoßen (egal welchen Themenkomplex sie betreffen), ist kein Geheimnis. Die Lösungsansätze gehen von programmatischen Verfassungsdynamiken völkerrechtlicher Erklärungen bis dahin, den VfGH als *watchdog* iSe Völkerrechts(»umsetzungs«)gerichtshofes zu installieren. Dazu aber noch im Folgenden und zur Erreichung einer Plastizität drei kontextierte Beispiele:

- a. Zentral sind im »Sozialen« Themen aus den Menschenrechten. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte postuliert in Art 25 Abs 1 ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.<sup>125</sup> Da sie aber kein völkerrechtlicher Vertrag ist, stellt sie keine justizierbare, verpflichtende oder anspruchsbegründende Erklärung dar, dennoch aber eine rechtliche Werteorientierung, zu der sich Österreich bekannt hat.
- b. Essenzieller sind Artt 6, 7 und 8 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte<sup>126</sup>, welche neben der Gewerkschaftsbildung auch das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen und Lohn beinhalten. Art 9 sichert dort zudem das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit zu. Dieses schließt die Sozialversicherung mit ein. Daneben gruppieren sich die zahlreichen Konventionen wie die UN-Frauenrechtskonvention<sup>127</sup>; die UN-Antirassismuskonvention<sup>128</sup>, die UN-Behindertenrechtskonvention<sup>129</sup> oder die UN-Kinderrechtskonvention<sup>130</sup> - und dies stellt nur einen Teil der Bezug habenden Konventionen dar, denen Österreich auch beigetreten ist.<sup>131</sup>
- c. Konkreter werden die Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Europäischen Friedensordnung. Der Vertrag über die Europäischen Union determiniert in Artt 2 und 3 *expressis verbis*, dass Gerechtig-

118 *Mazal*, Die Ableitung sozialer Rechtsansprüche aus Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention 136.

119 Dazu ausführlich bei *Kahl*, »Daseinsvorsorge« als Rechtsbegriff, 200 ff.

120 *Machacek*, Die Justitiabilität sozialer Grundrechte in FS Schnorr 524, 525.

121 ISv keiner *one-size-fits-all*-Lösungen abgeleitet aus der EMRK, *Mazal*, Die Ableitung sozialer Rechtsansprüche aus Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention, 137, 146.

122 Vgl zu einer aktuellen Zusammenstellung hinsichtlich der umfangreichen Literatur zu sozialen Grundrechten etwa *Mosing*, ZAS 2021/41, 227 [227 FN 79 und dort mwN von *Krejci*, Zur Problematik verfassungsmäßig gewährleisteter sozialer Rechte, VR 1965, 180; *Lang*, der Einbau sozialer Rechte, insbesondere eines Rechtes auf Gesundheit, in die österreichische Verfassung, in FS Floretta (1983) 187 ff; *Loebenstein*, Soziale Grundrechte und die Frage ihrer Justitiabilität, in FS Floretta (1983) 209 ff; *Öhlinger*, Soziale Grundrechte, in FS Floretta (1983) 271 ff; *Holoubek*, Zur Struktur sozialer Grundrechte, in FS Öhlinger (2004) 507; *Thienel*, Überlegungen zur Ausgestaltung sozialer Grundrechte, in FS Schäffer (2006) 860; *Berka/C. Binder/Kneihls*, Die Grundrechte<sup>2</sup> (2019) 876].

123 *Dimmel*, Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 4/20, 21 [21].  
124 Diesen Weg unter anderem anhand der Arbeiten Gerhard Schnorrs bspw verfolgend, dort aber den zersplitternden Meinungsstand aufarbeitend, bei *Machacek* in FS Schnorr 521 [524, 531].

125 »Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltungsmittel durch unverschuldete Umstände. [...]«

126 BGBl Nr 590/1978.

127 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau/Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) von 1979

128 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung/International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD) von 1965.

129 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen/Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD = UN-BRK) von 2006.

130 Convention on the Rights of the Child (CRC) von 1989.

131 Vgl zB nur die weiteren von der ILO International Labour Organisation in Genf überwachten Konventionen.

keit und in der Folge soziale Gerechtigkeit<sup>132</sup> Wertegrundlagen der EU sind. Auch die EU hat eine Sammlung sozialer Grundrechte, die in der Grundrechtecharta<sup>133</sup> genannt sind. Österreich ordnet sie seit 2012 mittlerweile dem »Verfassungsbund« als »verfassungsmäßig gewährleistete Rechte« zu und hat sie dadurch »konstitutionalisiert«.<sup>134</sup> Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht hat denselben Schritt gewagt, indem es die Grundrechtecharta als weiteren Schutzstandard zu den Menschen- und Grundrechten hinzufügte.<sup>135</sup> Schlussendlich gibt Art 12 der ESCH das Recht auf soziale Sicherheit vor und die Pflicht der Vertragsstaaten, die Systeme sozialer Sicherheit stets fortzuentwickeln und zeitgemäß zu adaptieren.

Insgesamt erfolgte aus diesen internationalen Außenverpflichtungen zwar eine Vielzahl an einfachgesetzlichen Umsetzungen<sup>136</sup>, aber zu einigen der Themen wurde im Bereich der Rechtswissenschaft schon gesagt: »Vieles ist getan, vieles noch zu tun.«<sup>137</sup> Der letzte Halbsatz verhallt in der gesetzgeberischen Tätigkeit oft ungehört.

Die Rechtswissenschaft im Allgemeinen kann daraus, dass der Staat sein Bekenntnis zu diversen Konventionen nach außen bekannt gibt, keine Ableitung in das Innere der Verfassung herstellen: Haben die (gewählten) handelnden Akteure, namentlich Außenvertreter der Regierung und das Parlament, Vorbehalte bei einem Beitritt erklärt, so kann dieser nicht im Nachhinein durch ein »legistisches Versehen oder Übersehen« plötzlich Grundrechtswirkungen gegen den Willen des gewählten Gesetzgebers entfalten.<sup>138</sup> Anders wäre dies zu sehen, wenn man dem Verfassungsgerichtshof, anstatt der Möglichkeit einer Mahnung von »außen« an den Gesetzgeber, die gerichtliche Prüfung und Implementation sozialer Grundrechte, die sich aus dem Völkerrecht ergeben, überantwortet und so den Gesetzgeber bei Säumigkeit (zumindest) in Handlungsverpflichtung

setzen könnte.<sup>139</sup> Die Rolle von Staats- und Verfassungsgerichten ist aber die Überprüfung des gewählten Gesetzgebers und nicht die des Ersatzgesetzgebers. Eine Änderung bezüglich der sicher auch an die Zeitenwende zu adaptierende Rolle des VfGH würde wiederum politischen Willen und Gesetzesumsetzung erfordern.

## D. Europäische »soziale Grundrechte« und ihre (bisherige) Rezeption in Österreich

Die Unionsbürgerschaft *per se* – gedacht als Verbindung der Grundfreiheiten und der GRCH – ist für Unionsbürger:innen ein Kernbestand an Rechten.<sup>140</sup> Mit diesem Status gelangen Sie auch in den Anspruch (national-)staatlicher Bezüge. Die strenge Judikatur des EuGH zur Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen der Mitgliedsstaaten (auch bei berechtigtem Aufenthalt nicht erwerbstätiger Unionsbürger in der jeweils nationalen Ausprägung der RL 2004/38<sup>141</sup>) möchte aber ein System verhindern, dass die Sozialhilfeleistungen der Mitgliedsstaaten unangemessen über Gebühr in Anspruch genommen werden, wenn keine ausreichenden eigenen Existenzmittel zur Verfügung stehen.<sup>142</sup> Diesfalls sind (sogar) die Diskriminierungsverbote aus Art 18 iVm 20 AEUV unanwendbar.<sup>143</sup> Dennoch haben sich die nationalen Behörden auch bei (berechtigter) Versagung gegenüber einem Unionsbürger zu vergewissern, dass er »im Falle der Nichtgewährung von Sozialhilfe mit seinen Kindern dennoch unter würdigen Umständen leben kann«<sup>144</sup> – dies in Zusammenschau, ob (bei Unionsbürgern) Grundrechte nach der GRCH verletzt wurden.<sup>145</sup> Europäisch, wie insbesondere auch (national) Österreichisch, verfolgen dennoch beide Gesetzgeber den strikten Code in Trennung zwischen »erwerbstätig« und »nicht erwerbstätig«.<sup>146</sup>

Der umfangreichste Rechtskorpus, der auf die österreichische Rechtsordnung damit im Rahmen grundrechtlicher Weiterentwicklung derzeit Einfluss nimmt, ist die GRCH der Europäischen Union. Sie dient als we-

132 ISv rechtlicher Gleichheit, bürgerlicher Freiheit, demokratischer Teilhabe, sozialer Chancengleichheit und wirtschaftlicher Ausgewogenheit, Koller, ALJ 1/2014, 60 [66f].

133 2010/C 83/02.

134 Cruz Villalón, Der Stellenwert der Grundrechte-Charta im europäischen »Verfassungsverbund«, Vortragsmanuskript am Verfassungstag (Wien 2015) [[https://www.vfgh.gv.at/downloads/2015\\_festvortrag\\_cruz\\_villalon\\_de.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/2015_festvortrag_cruz_villalon_de.pdf)] 23.

135 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 06. November 2019-1 BvR 16/13, Rn 55: Die für den Einzelfall widerlegliche Vermutung »dass durch eine Prüfung am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt wird, in der Regel mitgewährleistet ist.«

136 Bspw GIBG, BEinstG, Erwachsenenschutz, Änderungen im ABGB, Antidiskriminierungsgesetze ua.

137 Ganner, Einblicke in die UN-BRK 25.

138 Vgl dazu insb Tomandl, Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht (1967); Floretta, DRdA 97/1969, 1 [1].

139 Grundlegende Gedanken dazu bei Machacek, Die Justitiabilität sozialer Grundrechte in FS Schnorr 549–554.

140 Obwexer, ZÖR 2019, 955 [989]; Cede, Art 18 AEUV Rz 24.

141 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR).

142 Was uU sogar eine Ausweisung rechtfertigen kann, vgl Pöschl, Freizügigkeit und Sozialstaat, ZÖR 2019, 929 [940].

143 U.v.a. EuGH 15.7.2021 C-709/20 Rn 77, 80.

144 Leitsatz 2 EuGH 15.7.2021 C-709/20, Entscheidungsbesprechung in DRdA 2022/17, 260.

145 Spiegel, DRdA 2022, 209 [219]

146 Ausführlich in Bezug auf die europäische Judikatur: Pöschl, ZÖR 2019, 929 [938].

sentliche Grundlage zur Erweiterung des Grundrechtsbestands der Republik. Durch das Erkenntnis des VfGH vom 14.3.2012 zu U466/11 ua hat das Höchstgericht zur Anwendung der Grundrechtecharta im Rechtsatz<sup>147</sup> festgehalten, dass die GRCH als Maßstab, nicht nur für europarechtliche, sondern auch für innerstaatliche Normen herangezogen werden kann. Dennoch umfasst dies nicht die gesamte GRCH, sondern vorwiegend jene Grundrechte, für die es ein *pendant* in Österreich gibt. Das Europarecht kannte bis dahin im Großen und Ganzen keine individualisierten sozialen Grundrechte, die einklagbar gewesen wären.<sup>148</sup> Bisher war auch wenig Auswirkung der sozialen europäischen Rechte auf die Mitgliedstaaten aufgrund deren verschiedenartiger Ausprägungen und Lebensstandards<sup>149</sup> entnehmbar, auch wenn Gedankenansätze einen (gesamt-)europäischen Sozialstaat forcieren.<sup>150</sup> Die GRCH nimmt nun zwar bemerkbar mehr Bedeutung im Gesetzgebungsprozess mehr ein, wobei sie im Gesamten aber immer noch mehr Zielbestimmungen in sich trägt, die den einzelnen Bürger daraus keine justiziablen Rechte ableiten lassen.<sup>151</sup>

Die GRCH hätte ansonsten höchstes Potential, wenn man die soziale Absicherung der Bevölkerung als wichtigsten Teil einer florierenden und funktionierenden Marktwirtschaft begreifen will.<sup>152</sup> Erst die soziale Absicherung derer, denen bspw. der Erwerb unmöglich ist, kann den stabilen Boden für eine gewinnorientierte Marktwirtschaft bereiten. Ohne soziale Absicherung von Arbeitnehmenden, Familien, Frauen, Kindern und Menschen mit Einschränkungen sind Ideen von Wohlstand, Sicherheit und Demokratie nicht denkbar. Eine verarmte und prekäre Republik ist als Wirtschafts-

standort unattraktiv, da sich Unternehmen aufgrund mangelnder (tatsächlicher) Sicherheit nicht ansiedeln würden, Vermögen das Land verlassen würde, da es im Inland zu unsicher ist oder Betriebsarten, denen die Möglichkeit zur örtlichen Flexibilisierung fehlt (bspw. Landwirtschaft), abwirtschaften würden. Soziale Sicherheit ist uEen gleichzusetzen mit wirtschaftlicher Standort-sicherheit.

Die GRCH bietet für wesentliche soziale Aspekte der (sozial-)staatlichen Verfasstheit dazu Rechte älterer Menschen (Art 25 GRCH)<sup>153</sup>, die Integration von Menschen mit Behinderung (Art 26 GRCH)<sup>154</sup>, den Schutz des Familien- und Berufslebens (Art 33 Abs 1<sup>155</sup> und 2<sup>156</sup> GRCH), ein Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung (Art 34 Abs 1<sup>157</sup>, 2<sup>158</sup> und 3<sup>159</sup> GRCH) und auch das Recht auf eine gute Verwaltung (Art 41 GRCH<sup>160</sup>).

Dieser kleine Streifzug durch die österreichischen (völkerrechtlichen) Außenerklärungen soll nur *pars pro toto* zeigen, dass sich Österreich durchwegs nach außen als Sozialstaat generiert. Nach Innen aber ein erhebliches Verständnisproblem dessen wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Bedeutung besteht.

## V. Conclusio

Den Befürwortern eines Sozialstaats wird gerne und schnell unterstellt, die gesellschaftliche Grundlage einer arbeitsteiligen Gesellschaft untergraben und *ad absurdum* führen zu wollen. Natürlich soll der Sozialstaat weiterhin (vorwiegend) die Menschen *in Arbeit* und nicht *vor der Arbeit* schützen<sup>161</sup>, denn ein Sozialstaat ist (auch europäisch) eng mit Fiskal- und Abgabenfragen verbunden.<sup>162</sup> Er ist aber der maßgebliche wirtschaftliche Erfolgsmotor der zweiten Republik.

147 »[...]Auf Grund der innerstaatlichen Rechtslage hat der Äquivalenzgrundsatz zur Folge, dass auch die von der Grundrechte-Charta garantierten Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gemäß Art 144 bzw. Art 144a B-VG geltend gemacht werden können und sie im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle, insbesondere nach Art 139 und Art 140 B-VG bilden. Der VfGH zieht – im Fall von Zweifeln an der Auslegung der Grundrechte-Charta nach Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH gemäß Art 267 AEUV – die Grundrechte-Charta in ihrem Anwendungsbereich als Maßstab für nationales Recht heran und hebt entgegenstehende generelle Normen gem. Art 139 bzw. Art 140 B-VG auf. Damit kommt der VfGH für diesen Bereich auch der vom Gerichtshof der Europäischen Union postulierten Bereini-gungspflicht nach. [...]«

148 Dimmel, Soziale Grundrechte in der Grundrechtecharta der Europäischen Union 9.

149 Wetscherek, Soziale Sicherheit in Europa in FS Tomandl 714, 715.

150 Dazu bspw. Deinert, DRdA 3/2022, 283 [293]; Unger, SozSi 1/2014, 25 [27].

151 Vgl. als Ausfluss der Judikatur des VfGH zur Grundrechtecharta zum Thema eines Rechts auf Wohnen der Parlamentarischen Anfrage samt Initiativantrag zu 2437/A XXVII. GP vom 27.4.2022.

152 Der Sozialstaat Österreich hat bisherige Krisenzeiten sehr solide und robust abgefedert vgl. Obinger, SozSi 1/2014, 33 [39]; Dis-slbacher/Hofmann, WuG 3/2021, 329 [329]; insofern ein Erfolgsmodell Cerny, DRdA 4/2018, 283 [299].

153 Kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht iSd VfGH Judikatur Fuchs in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 25 (2019) Rz 13.

154 Kein Prüfmaßstab zur Normenkontrolle Pürgy in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 26 (2019) Rz 38.

155 Kein Prüfmaßstab Ziniel in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 33 (2019) Rz 14.

156 Prüfmaßstab bejaht Ziniel in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 33 (2019) Rz 26.

157 Kein Prüfmaßstab zur Normenkontrolle, aber Umwegargumentation denkbar Damjanovic in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 34 (2019) Rz 31, 36.

158 Als Prüfmaßstab bejaht Damjanovic in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 34 (2019) Rz 49.

159 Kein Prüfmaßstab zur Normenkontrolle, aber Umwegargumentation denkbar Damjanovic in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 34 (2019) Rz 31, 36.

160 Unmittelbare Wirkung ablehnend, aber indirekte Auslegungshilfe bejahend Sander in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 41 (2019) Rz 16.

161 Eichenhofer, Das Sozialversicherungsverhältnis 86.

162 Obinger, SozSi 1/2014, 33 [39]; auch Androsch, Solide Staatsfinanzen und die Kunst der Besteuerung 236.

a) **Wirtschaftspolitischer Ansatz:** Umgekehrt zermürben dauernd angestrengte Privatisierungsgedanken in zumindest Teilbereichen der Sozialversicherungen oder Sozialpartner den Beobachtenden, erweisen sie sich doch insofern als Scheinargumente, da es privaten Akteuren nicht ansatzweise möglich ist, die notwendige Infrastruktur für eine funktionierende Sozial-, Kranken- bzw Versorgungswesen bzw eine generelle bloße Versorgungsinfrastruktur aufzubauen, aufrechtzuerhalten und nötigenfalls auch vorzuhalten. Denkt man bspw an die Problematik der Krankenanstalten in der COVID-Krise ausreichend Betten vorgehalten zu haben oder, noch beängstigender, an die Wasserprivatisierung Großbritanniens. Privatunternehmen jeglicher Art sind auf Gewinnentnahmen und nicht auf eine lediglich gute Verwaltung oder auf die Verteilung der Umsätze ausgerichtet, wie es bspw ein Umlageverfahren gewährleistet.<sup>163</sup> Privatunternehmen können private Gewinne generieren, die einen gesellschaftlichen Mehrwert darstellen können, aber nicht müssen. Sie können aber keine gleichmäßige infrastrukturelle Normalverwaltung garantieren.<sup>164</sup>

Denn längst hat sich erwiesen, dass ein wirtschaftsliberales »gegen« den Sozialstaat auf europäischem Boden ein völlig utopisches Gesellschaftsmodell ist, das in seiner absoluten (und harten) Freiheit auch Grundwerten von *caritas* und *concordia*, auf denen Europa entwicklungshistorisch ebenso fußt, völlig fremd ist. Denn wesentlicher Kitt unserer europäischen Nationen ist die Kohäsion, nicht die Separation. Auch der Gründungsvater unserer Verfassung stand der Toleranz wohlwollend gegenüber und sah sie als einen Grundpfeiler der Gerechtigkeit an.<sup>165</sup> Eine völlig wirtschaftslibertäre Gesellschaft wird weite Teile der arbeitenden Bevölkerung in Prekariat und Armut zurücklassen und dadurch Zustände zu gewärtigen haben, die uns heute (noch) unvorstellbar sind, wenn wir in dem Moment bloß an amerikanische Verbrechensstatistiken denken.

Mangelnde allgemeine Wohlfahrt hat auch gesellschaftlich erhebliche Spannungen zur Folge.<sup>166</sup> Zur Absicherung des erreichten wirtschaftlichen und soziokulturellen Standards und zur Schaffung nachhaltiger Rechtssicherheit würde ein verfassungsrechtliches Sozialstaatsbekenntnis damit eine erste Rückschrittssperre darstellen und dem Gesetzgeber ein (notwendiges) Handlungsgebot verordnen.<sup>167</sup> Denn der Sozialstaat

produziert in Österreich verlässlich ein Drittel der Wirtschaftsleistung des Bruttoinlandsproduktes.<sup>168</sup> Das ist das Fundament, auf dem alle andere Wirtschaftsleistung erst aufbaut.

b) **Keine österreichische Lösung:** Aus der aufgezeigten Themenübersicht heraus wirft sich die Frage auf, ob Österreich nicht allein schon aus den eingegangenen Verpflichtungen und den zugeteilten Kompetenzen heraus ein Sozialstaat ist. Käme man zu diesem Schluss, so wäre ein Bekenntnis in der Verfassung dazu nur schlüssig, direkt und sinnvoll: Ermöglicht es dadurch doch auch den rechtsanwendenden Stellen die Einbeziehung des Prinzips im rechtlichen Kontext. Zudem kann ein solches klar geäußertes Bekenntnis Bewusstsein in der Bevölkerung schaffen.<sup>169</sup> Für den Staat hat ein Bekenntnis zu einem Grundprinzip vor allem auch eine stimulierende Wirkung, die sich aus lediglich programmatischen Absichten allein heraus nicht ergibt.<sup>170</sup>

Es wäre an der Zeit, diesen Gedanken an- und zu Ende zu denken, denn dem Sozialstaat als wesentliche soziokulturelle Errungenschaft der zweiten Republik sollte es nicht wie der Menschenwürde in § 16 ABGB ergehen, und er nur stillschweigend vorausgesetzt werden. Den österreichischen obersten Gerichten kann damit schon einmal kein Vorwurf zu konstruieren sein, wenn sie den Sozialstaat benennen: Denn sie finden ihn ja allorts vor. Lediglich der Gesetzgeber lässt sie allein, wenn er sich zu einem System, auf dem die Republik offenbar beruht, seit Jahrzehnten aus einer nicht näher durchschaubaren politischen Kleindivergenz nicht zu bekennen vermag.<sup>171</sup>

Kohärent wäre es auch, Schüler:innen und Studierenden – gemäß Verfassungsauftrag (!) – ein soziales rechtliches Staatselement vermitteln zu dürfen, das tatsächlich im Verfassungsrang steht und auffindbar ist, und nicht endlose Umwegerklärungen über bi- und multilaterale Übereinkommen nehmen zu müssen. Denn systematisch bewegt sich das Sozialsystem Österreichs zwar in keiner Äquivalenz der eingezahlten Beiträge zur

ausreichend bei *Christl/Köppel-Turyna/Stephany*, Wirtschaftspolitische Blätter 1/2018, 27 [35]; ein soziales Mitspracherecht fordernd *Loebenstein* in FS Floretta 209 [234].

168 Vgl Pressemitteilung: 13 110–138/23 der Statistik Austria, Sozialausgaben 2022 um 1,8 % gestiegen Sozialquote auf 30,5 % der österreichischen Wirtschaftsleistung gesunken [<https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2023/07/20230707Sozialausgaben2022.pdf>]; gesehen am 20. 11. 2023]; Öffentliche Statistik zur Sozialquote in Österreich von 2012 bis 2022 (in Relation zum Bruttoinlandsprodukt) [<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/953387/umfrage/sozialquote-in-oesterreich/>]; gesehen am 20. 11. 2023].

169 IdS auch *Öhlinger* in FS Floretta 271 [286].

170 Diese Problemzone bereits benennend *Loebenstein* in FS Floretta 209 [229].

171 Wobei solch »ungeschriebene« verfassungsrang beanspruchende Prinzipien auch durch die Judikatur des fStGH angewendet wird. In Erwähnung des Sozialstaatsprinzips für FL bspw bei *Khol*, SPWR 2021, 109 [118].

163 Vgl *Firlei*, DRdA 1a/2022, 92 [96].

164 Dazu ist bspw an den infrastrukturellen Dependancen-Rückbau nahezu aller österreichischer Banken zu verweisen.

165 *Kelsen*, was ist Gerechtigkeit? 40 ff.

166 Vgl *Ehs/Zandonella*, WuG 1/2021, 63 [93]

167 *Schmid*, Sozialstaat in die Verfassung?, DRdA 2/2002, 175 [176]; Ebenso Krit in Bezug der auf Art 15a B-VG gestützten bedarfsorientierten Mindestsicherung und Grundversorgung *Hiesel*, DRdA-Infmas 1/2018, 54 [56]; ebenso allein rechnerisch nicht

erwartbaren Leistung, aber es wäre als verfassungswidrig anzusehen, eine Leistung völlig außerhalb des bisherigen Erwerbseinkommens und der Beitragszeiten zu erhalten (wohlerworbene Rechte) oder den »Generationenvertrag« überhaupt rückzubauen/aufzuheben.<sup>172</sup> Diese aber bloß judikativ entstandenen Bausteine vermögen eine (auch lehr- und inspirationsgerechte) Umsetzung nicht zu ersetzen. Sie sind nur einstweilige Platzhalter.

**c) Was wir haben, haben wir:** Befunden lässt sich eindeutig, dass die Selbstverwaltung im Rahmen der Sozialpartnerschaft ein wesentliches Element der österreichischen Demokratie und Wirtschaftstätigkeit ist.<sup>173</sup> Unter Umständen ist im vorhandenen *corpus* der Grundrechte bereits zu erblicken, dass die wesentlichen Elemente eines Sozialstaats lange schon erfüllt sind und sich Österreich also nicht zu bekennen braucht, sondern, ähnlich dem Klimaschutz<sup>174</sup>, bereits ein Sozialstaatsprinzip rechtlich erworben hat. Diese Ansicht in Diskussion zu bringen, muss aber das öffentliche Recht zusammen mit dem Europarecht und Völkerrecht bewerkstelligen und kann nicht aus der Dogmatik des Arbeits- und Sozialrechts heraus erfolgen. Aus etlichen einzelnen juristischen Sauntierpfaden könnte so eine ordentlich gerade Straße gebaut werden. Das österreichische System sollte seinen sozialstaatlichen »Provisorialcharakter«,<sup>175</sup> gegründet auf einer Kompetenzzersplitterung, aufgeben und durch ein erhärtetes Sozialstaatsprinzip vereinheitlichen.

Österreich sollte seinen wirtschaftlichen Vorsprung, den der Sozialstaat wesentlich generiert, nicht durch zu individuelle Klientelpolitiken einbüßen, sondern durch Verbreiterung und Verbesserung sowie Benennung des Sozialstaats weiter ausbauen.<sup>176</sup> Denn ein Sozialstaatsprinzip wird in Österreich rechtlich nicht alles ändern: Es mag ein mehr programmatischer Leitstern in der Verfassung sein, die gesetzliche Ausgestaltung der darunterfallenden zahlreichen Tatbestände bleibt dem Gesetzgeber dadurch weiterhin nicht erspart.<sup>177</sup> Aber es wäre ein zeitgemäßes Bekennen der Politik und ein Antrieb, diese schon so große Leistung weiter auszubauen – und es würde damit etwas *für* die Österreicher:innen ändern.

172 Fister in FS Neumayr Bd 2 2773 [2777].

173 Cerny, DRdA 4/2018, 283 [284].

174 Ennöckl, Kurzstudie »Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz« (Wien 2021), III-365 der Beilagen XXVII. GP, [[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/365/imfname\\_987168.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/365/imfname_987168.pdf)].

175 Hiesel, DRdA-infas 1/2018, 54 [56].

176 Unger, SozSi 1/2014, 25 [28].

177 Dazu bereits Machacek in FS Schnorr 521 [548], der der Umsetzung von sozialen Grundrechten eine zentralere Bedeutung beigemessen hat; dies als Lösungsansatz ebenso nennend Loebenstein in FS Floretta 209 [227].

Korrespondenz:  
Mag. Dr. Rainer Silbernagl,  
Mail: rainer.silbernagl@uibk.ac.at,

Dr. Sebastian Strasak,  
Mail: sebastian.strasak@uibk.ac.at,

beide  
Arbeiterkammer Tirol,  
Maximilianstraße 7,  
6020 Innsbruck.

**Literaturverzeichnis:**

- ▷ *Josef Aicher* in *Peter Rummel/Meinhard Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 16 (2015)
- ▷ *Hannes Androsch*, Solide Staatsfinanzen und die Kunst der Besteuerung in *Hannes Androsch/Josef Taus* (Hrsg), Österreich – Wohin soll das Land gehen? Überlegungen zur wirtschaftlichen Zukunft des Landes (Wien 2015) 221
- ▷ *Philipp Alvares de Souza Soares*, Der französische Wohlfahrtsstaat – Charakteristika, Entwicklung und Vergleiche zum deutschen System, Grin, 2007, 1
- ▷ *Rene Andeßner*, Funktionale Privatisierung im österreichischen Sozialstaat: Grundlagen, aktuelle Trends und Herausforderungen, ÖHW 2–4/2017, 34
- ▷ *Peter Axer*, Formen der Sozialleistungserbringung im deutschen Sozialrecht, JAS 4/2022, 322
- ▷ *Ingeborg Beck*, Sozialleistungsbetrug – die unterschätzte Gefahr für den Sozialstaat, SozSi 11–12/2020, 455
- ▷ *Norbert Berthold*, Die Zukunft des Sozialstaates – Abschied von Illusionen?, WiPol 1/2010, 15
- ▷ *Michael Christl/Monika Köppl-Turyna/Fabian Stephany*, Geld ohne Arbeit? Ausgewählte wirtschaftspolitische Aspekte der Einführung eines flächendeckenden Grundeinkommens, Wirtschaftspolitische Blätter 1/2018, 27
- ▷ *Josef Cerny*, Gedanken zur sozialen Selbstverwaltung, DRdA 4/2018, 283
- ▷ *Hermann Conrad*, Staatsgedanke und Staatspraxis des aufgeklärten Absolutismus (Düsseldorf 1971)
- ▷ *Pedro Cruz Villalón*, Der Stellenwert der Grundrechte-Charta im europäischen »Verfassungsverbund«, Vortragsmanuskript am Verfassungstag (Wien 2015) [[https://www.vfgh.gv.at/downloads/2015\\_festvortrag\\_cruz\\_villalon\\_de.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/2015_festvortrag_cruz_villalon_de.pdf)]
- ▷ *Dragana Damjanovic* in *Michael Holoubek/Georg Lienbacher*, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 34 (2019)
- ▷ *Olaf Deinert*, Die europäische Säule sozialer Rechte: Rechtsnatur und Implikationen für das nationale Arbeitsrecht, DRdA 3/2022, 283
- ▷ *Nikolaus Dimmel*, Verfassungsloser Sozialstaat Koordinaten einer Leerstelle, Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 4/20, 21
- ▷ *Nikolaus Dimmel*, Soziale Grundrechte in der Grundrechtscharta der Europäischen Union (2003)
- ▷ *Franziska Disslbacher/Julia Hofmann*, Einstellungen zum Wohlfahrtsstaat und dessen Finanzierung in Österreich, WuG 3/2021, 329
- ▷ *Horst Dreier*, Trennung von Recht und Gerechtigkeit in *Jürgen Frank/Joachim Rückert/Hans-Peter Schneider/Manfred Walther* (Hrsg), Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen (1986), 160
- ▷ *Harald Eberhard*, VfGH und »judicial activism« im Lichte der jüngeren Rechtsprechung in *Thomas Garber* (Hrsg), Festschrift Matthias Neumayr (Wien 2023), Band 1, 69
- ▷ *Tamara Ehs/Martina Zandonella*, Demokratie der Reichen? Soziale und politische Ungleichheit in Wien, WuG 1/2021, 63
- ▷ *Eberhard Eichenhofer*, Das Sozialversicherungsverhältnis in Paula Aschauer/Elisabeth Brameshuber (Hrsg), Jahrbuch Sozialversicherungsrecht 2020, 73
- ▷ *Christina Endl/Julia Kopf*, Selbstverwaltung Die demokratische Organisation der sozialen Daseinsvorsorge, SozSi 11/2019, 468
- ▷ *Daniel Ennöckl*, Kurzstudie »Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz« (Wien 2021), III-365 der Beilagen XXVII. GP, [[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/365/imfname\\_987168.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/365/imfname_987168.pdf)]
- ▷ *Fried Esterbauer*, Überlegungen zu einer Reform der österreichischen Bundesverfassung in *Oswin Martinek/Gustav Wachter* (Hrsg), Arbeitsleben und Rechtsordnung FS Gerhard Schnorr (Wien 1988), 467
- ▷ *Martha Ferrari*, Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechtecharta nach Art 51 (DA, Graz 2015)
- ▷ *Klaus Firlei*, Ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Arbeitnehmerpolitik heute und morgen, DRdA 1a/2022, 92
- ▷ *Mathis Fister*, Neue grundrechtliche Fragen an die Generationengerechtigkeit in der Sozialversicherung Intertemporale und intergenerationelle Betrachtungen in *Thomas Garber* (Hrsg), Festschrift Matthias Neumayr (Wien 2023), Band 2, 2773
- ▷ *Hans Floretta*, Bürgerliche Freiheitsrechte und soziale Grundrechte, DRdA 97/1969, 1
- ▷ *Dorothee Frings/Daniela Schweigler*, Sozialrecht für die soziale Arbeit, 5. Auflage (2021)
- ▷ *Michael Ganner*, Einblicke in die UN-BRK und ihre Umsetzung in Österreich in *Michael Ganner/Elisabeth Rieder/Caroline Voithofer/Felix Welti* (Hrsg), Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland (innsbruck university press, 2021) 19
- ▷ *Christoph Grabenwarter/Leo Frank*, B-VG Art 120a in dies (Hrsg) Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte B-VG (Wien 2020)
- ▷ *Martin Hiesel*, Ist der Sozialstaat verfassungsrechtlich abgesichert? – Skizzenhafte Anmerkungen zu VfGH 28.6.2017, E 3297/2016, DRdA-infas 1/2018, 54

- ▷ *Norbert Hinske*, Kants Warnung vor dem Wohlfahrtsstaat Die neue Ordnung, Jahrgang 58 Nr. 6, Dezember 2004
- ▷ *Michael Holoubek/Georg Lienbacher*, GRC-Kommentar, 2. Auflage (Wien 2019)
- ▷ *Arno Kahl*, »Daseinsvorsorge« als Rechtsbegriff in *Daniel Ennöckl/Nicolas Raschauer/Eva Schulev-Steindl/Wolfgang Wessely* (Hrsg), Festschrift für Bernhard Raschauer zum 65. Geburtstag (Wien 2013), 197
- ▷ *Herbert Kalb*, Verteilungsgerechtigkeit in Zeiten zunehmender Ressourcenenge im Gesundheitssystem, RdM 2017/150, 232
- ▷ *Hans Kelsen*, Was ist Gerechtigkeit? (2016, Reclam)
- ▷ *Hans Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Auflage (1929)
- ▷ *Andreas Khol*, Verfassungsrecht durch Richterspruch – Vom Dualismus zum Trialismus Essay zu grundlegenden rechtspolitischen Entwicklungen im Fürstentum Liechtenstein, SPWR 2021, 109
- ▷ *Stephan Kirste*, Kant und die Kantianer über soziale Rechte in *Thomas Garber* (Hrsg), Festschrift Matthias Neumayr (Wien 2023), Band 1, 175;
- ▷ *Peter Koller*, Die Kehrseite von Governance: Der Wandel der Staatlichkeit und seine sozialen Kosten, ALJ 1/2014, 60
- ▷ *Herbert Krejci*, Sozialpartnerschaft: Unter dem Strich positiv; in: Vom Schilling zum Euro, Festschrift Adolf Wala zum 65. Geburtstag (Wien 2002)
- ▷ *Herbert Krejci*, Zur Problematik verfassungsmäßig gewährleisteter sozialer Rechte, VR 1965, 180
- ▷ *Franz Küberl*, Überlegungen zur Reform der Sozialhilfe im österreichischen »Wohlfahrtsstaat« Eine kritische Analyse am Beispiel des »Steirischen Sozialhilfegesetzes«, Jahrbuch Sozialversicherungsrecht 2015, 163
- ▷ *Katrin Landl-Mraczansky*, Die Parallelität des Grundrechtsschutzes Eine juristisch-abstrakte Analyse aus europa- und verfassungsrechtlicher Sicht mit Blick auf Österreich (Diss, Linz 2017)
- ▷ *Philipp Laner*, Ideologiekritik im Werk von Hans Kelsen (MAS, Wien 2021)
- ▷ *Otto Lang*, Der Einbau sozialer Rechte, insbesondere eines Rechtes auf Gesundheit, in die österreichische Verfassung in *Oswin Martinek/Erwin Migsch/Kurt Ringhofer/Walter Schwarz/Michael Schwimann* (Hrsg), Arbeitsrecht und soziale Grundrechte FS Hans Floretta (Wien 1983), 187
- ▷ *Alexander Leitner*, Sanktionen bei Verletzung der Bemühungspflichten im österreichischen Sozialhilferecht im Lichte des Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts zum SGB II, ZAS 2020/53, 318
- ▷ *Edwin Loebenstein*, Soziale Grundrechte und die Frage ihrer Justitiabilität in *Oswin Martinek/Erwin Migsch/Kurt Ringhofer/Walter Schwarz/Michael Schwimann* (Hrsg), Arbeitsrecht und soziale Grundrechte FS Hans Floretta (Wien 1983), 209
- ▷ *Rudolf Machacek*, Die Justitiabilität sozialer Grundrechte in *Oswin Martinek/Gustav Wachter* (Hrsg), Arbeitsleben und Rechtsordnung FS Gerhard Schnorr (Wien 1988), 521
- ▷ *Franz Marhold*, Grundwerte und Grundfreiheiten in der sozialen Sicherheit in *Walter Geppert/Christoph Klein/Richard Leutner/Bernhard Schwarz/Georg Ziniel* (Hrsg), Festschrift Josef Cerny Sozialpolitik ist Gesellschaftspolitik/Wien 2001, 87
- ▷ *Wolfgang Mazal*, Die Ableitung sozialer Rechtsansprüche aus Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention in *Michael Lysander Fremuth* (Hrsg), Menschen.Rechte! Band 1: 70 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention. Tagungsband zur Festveranstaltung (Wien 2022), 135
- ▷ *Florian Mosing*, Zur Intransparenz der Ausgleichszulagenrichtsätze, ZAS 2021/41, 227;
- ▷ *Gerhard Muzak*, B-VG Art 120a, 6. Auflage, (Wien 2020)
- ▷ *Rudolf Müller*, Zum verfassungsrechtlichen Rahmen sozialer Selbstverwaltung; in: Arbeiten in Würde, Festschrift für Günther Löschnigg zum 65. Geburtstag (Wien 2019)
- ▷ *Herbert Obinger*, Lange Entwicklungslinien des Sozialstaates, SozSi 1/2014, 33
- ▷ *Walter Obwexer*, Die Unionsbürgerschaft als revolutionäres Konzept, ZÖR 2019, 955
- ▷ *Theo Öhlinger*, Soziale Grundrechte in *Oswin Martinek/Erwin Migsch/Kurt Ringhofer/Walter Schwarz/Michael Schwimann* (Hrsg), Arbeitsrecht und soziale Grundrechte FS Hans Floretta (Wien 1983), 271
- ▷ *Thomas Olechowski*, Der Vertrag von St. Germain und die österreichische Bundesverfassung, BRGÖ 2019, 374
- ▷ *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes (=Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat Bd. 26) (Wien 2005);
- ▷ *Harun Pačić*, Sozialstaat und Arbeitsvertrag Familien- und sozialpolitische Aspekte der §§ 11 ff AVRAG, ZAS 3/2020/29, 179
- ▷ *Peter Pernthaler*, Die Grundrechtsreform in Österreich, Archiv des öffentlichen Rechts 94/1/1969, 31
- ▷ *Magdalena Pöschl*, Freizügigkeit und Sozialstaat, ZÖR 2019, 929



- ▷ *Josef Probst*, Die Sozialversicherung als maßgebliches Element des erfolgreichen Sozialstaates Österreich, *SozSi* 2018, 346, 9/2018, 346
- ▷ *Erich Pürgy* in *Michael Holoubek/Georg Lienbacher*, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 26 (2019)
- ▷ *Peter Sander* in *Michael Holoubek/Georg Lienbacher*, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 41 (2019)
- ▷ *Constantin Reinprecht*, Spannungsbogen Migration und Wohlfahrtsstaat Ein Literaturüberblick unter besonderer Berücksichtigung Österreichs, *Wirtschaftspolitische Blätter* 1/2018, 118
- ▷ *Herbert Schambeck*, Grundrechte in westeuropäischen Verfassungen, *ÖJZ* 1992, 634
- ▷ *Herbert Schambeck*, Österreichs Verfassungsrecht und der soziale Rechtsstaat, in *Soziale Sicherheit und politische Verantwortung*, Schriftenreihe des Instituts für Sozialpolitik und Sozialreform 75/2, Jg 11 (1975) 84
- ▷ *Heinrich Schaur, Hans Kelsen*, Recht und Gerechtigkeit (DA, Linz 2015)
- ▷ *Walter Schrammel*, Die Sozialpartnerschaft als Normsetzer; in: *Festschrift für Bernhard Raschauer zum 65. Geburtstag* (Wien 2013)
- ▷ *Gabriele Schmid*, Sozialstaat in die Verfassung?, *DRdA* 2/2002, 175
- ▷ *Gerhard Schnorr*, Die Rechtsidee im Grundgesetz: Zur rechtstheoretischen Präzisierung des Art. 20 Abs. 3 GG (Wiesbaden 1960)
- ▷ *Guenther Steiner*, Ein verlässlicher Partner fürs Leben, *Soziale Sicherheit von der industriellen Revolution bis ins digitale Zeitalter* (Wien, 2018)
- ▷ *Bernhard Spiegel*, Neue Wege zu existenzsichernden Sozialleistungen für nicht erwerbstätige Unionsbürger:innen, *DRdA* 2022, 209
- ▷ *Rudolf Thienel*, Soziale Grundrechte in Österreich? Zur Durchsetzung sozialer Garantien in Verfassungsrang, in *ÖJK* (Hrsg), *Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes* (2005), 119
- ▷ *Theodor Tomandl*, Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht (1967)
- ▷ *Herbert Tumpel*, Sozialpartnerschaft und Einkommenspolitik im Umfeld von europäischer Integration und Globalisierung – die Arbeitnehmerseite; in *Vom Schilling zum Euro*, *Festschrift Adolf Wala zum 65. Geburtstag* (Wien 2002)
- ▷ *Brigitte Unger*, Ein soziales Europa ist ein Gewinn – auch für Unternehmer!, *SozSi* 1/2014, 25
- ▷ *Manfried Welan*, Über die Grundrechte und ihre Entwicklung in Österreich, Österreich in Geschichte und Literatur, Heft 4–5/2002 [[www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/welan\\_grundrechte.pdf](http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/welan_grundrechte.pdf)]; gesehen am 20.11.2023]
- ▷ *Karl Weber/Thomas Müller*, Einführung in das öffentliche Recht und Europarecht<sup>4</sup> (2022)
- ▷ *Ewald Wetscherek*, Soziale Sicherheit in Europa in *Heinz Krejci/Franz Marhold/Walter Schrammel/Franz Schrank/Gottfried Winkler* (Hrsg), *FS Theodor Tomandl Rechtsdogmatik und Rechtspolitik im Arbeits- und Sozialrecht* (Wien 1998), 713
- ▷ *Ewald Wiederin*, Soziale Grundrechte in Österreich? in *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), *Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes, Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat Bd. 26*, Wien/Graz 2005, 153
- ▷ *Thomas Ziniel* in *Michael Holoubek/Georg Lienbacher*, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 33 (2019)